



Rat der
Europäischen Union

053357/EU XXVII. GP
Eingelangt am 09/03/21

Brüssel, den 9. März 2021
(OR. en)

6193/21

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0357 (NLE)

CORDROGUE 3
SAN 68
RELEX 99

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union auf der 64. Tagung der Suchtstoffkommission hinsichtlich der Aufnahme von Stoffen in die Anhänge des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung und des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe zu vertretenden Standpunkt

6193/21

JB/mhz

JAI.B

DE

BESCHLUSS (EU) 2021/... DES RATES

vom ...

**über den im Namen der Europäischen Union
auf der 64. Tagung der Suchtstoffkommission
hinsichtlich der Aufnahme von Stoffen in die Anhänge
des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe
in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung
und des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe
zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 83 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Einheits-Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung (im Folgenden „Übereinkommen über Suchtstoffe“) trat am 8. August 1975 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 3 des Übereinkommens über Suchtstoffe kann die Suchtstoffkommission beschließen, Stoffe in die Anhänge des Übereinkommens aufzunehmen. Sie kann Änderungen der Anhänge nur entsprechend den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) vornehmen, kann aber auch beschließen, die von der WHO empfohlenen Änderungen nicht vorzunehmen.
- (3) Das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1971 über psychotrope Stoffe (im Folgenden „Übereinkommen über psychotrope Stoffe“) trat am 16. August 1976 in Kraft.
- (4) Nach Artikel 2 des Übereinkommens über psychotrope Stoffe kann die Suchtstoffkommission auf der Grundlage der Empfehlungen der WHO beschließen, Stoffe in die Anhänge dieses Übereinkommens aufzunehmen oder aus den Anhängen dieses Übereinkommens zu streichen. Die Suchtstoffkommission verfügt über weitreichende Ermessensbefugnisse, um wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen, administrativen und sonstigen Faktoren Rechnung zu tragen, sie darf jedoch nicht willkürlich handeln.

- (5) Änderungen der Anhänge des Übereinkommens über Suchtstoffe und des Übereinkommens über psychotrope Stoffe haben unmittelbare Auswirkungen auf den Geltungsbereich des Unionsrechts im Bereich der Drogenkontrolle. Der Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates¹ gilt für die in den Anhängen dieser Übereinkommen aufgeführten Stoffe. Jede Änderung der Anhänge dieser Übereinkommen wird daher unmittelbar in die gemeinsamen Vorschriften der Union übernommen.
- (6) Die Suchtstoffkommission wird auf ihrer 64. Tagung, die voraussichtlich vom 12. bis 16. April 2021 in Wien stattfinden wird, über die Aufnahme acht neuer Stoffe in die Anhänge des Übereinkommens über Suchtstoffe und des Übereinkommens über psychotrope Stoffe beschließen.
- (7) Die Union ist keine Vertragspartei des Übereinkommens über Suchtstoffe oder des Übereinkommens über psychotrope Stoffe. Sie hat Beobachterstatus ohne Stimmrecht in der Suchtstoffkommission, auf deren 64. Tagung zwölf Mitgliedstaaten – nämlich Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Kroatien, die Niederlande, Österreich, Polen, Schweden, Spanien, Tschechien und Ungarn – stimmberechtigte Mitglieder sein werden. Es ist daher erforderlich, dass der Rat diese Mitgliedstaaten ermächtigt, den Standpunkt der Union hinsichtlich der Aufnahme von Stoffen in die Anhänge des Übereinkommens über Suchtstoffe und des Übereinkommens über psychotrope Stoffe zu vertreten, da die genannten Beschlüsse über die Aufnahme neuer Stoffe in die Anhänge dieser Übereinkommen in die Zuständigkeit der Union fallen.

¹ Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels (ABl. L 335 vom 11.11.2004, S. 8).

- (8) Die WHO hat empfohlen, einen neuen Stoff in Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe, vier neue Stoffe in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe und drei neue Stoffe in Anhang IV des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen. Die im vorliegenden Beschluss genannten Stoffe sind als diejenigen Stoffe zu verstehen, die in einem Schreiben des WHO-Generaldirektors an den Generalsekretär der Vereinten Nationen vom 30. November 2020 genannt sind, das die Empfehlungen im Anschluss an die 43. Tagung des Sachverständigenausschusses der WHO für Drogenabhängigkeit (im Folgenden „WHO-Sachverständigenausschuss“) enthält.
- (9) Jeder vom WHO-Sachverständigenausschuss überprüfte und von der WHO zur Aufnahme in die Anhänge empfohlene Stoff wird nach der Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ von der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA) als neue psychoaktive Substanz überwacht.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 1).

- (10) Nach Einschätzung des WHO-Sachverständigenausschusses ist Isotonitazen (chemische Bezeichnung:
N,N-Diethyl-2-(2-(4-isopropoxybenzyl)-5-nitro-1H-benzo[d]imidazol-1-yl)ethan-1-amin) ein synthetisches Opioid-Analgetikum und eng mit Etonitazen und Clonitazen verwandt, die beide gemäß dem Übereinkommen über Suchtstoffe internationaler Kontrolle unterliegen. Isotonitazen hat keinen therapeutischen Nutzen und ist auch nicht als Arzneimittel zugelassen. Es liegen hinreichende Nachweise vor, dass Isotonitazen missbräuchlich verwendet wird oder ein Missbrauch wahrscheinlich ist und dass der Stoff ein Problem für die öffentliche Gesundheit und ein soziales Problem darstellen könnte, sodass eine internationale Kontrolle des Stoffes gerechtfertigt ist. Daher empfiehlt die WHO, Isotonitazen in Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe aufzunehmen.
- (11) Isotonitazen wurde durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2020/1687 der Kommission¹ in die Definition von Drogen im Rahmenbeschluss 2004/757/JI aufgenommen.
- (12) Daher sollte der Standpunkt der Union sein, dass Isotonitazen in Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe aufzunehmen ist.

¹ Delegierte Richtlinie (EU) 2020/1687 der Kommission vom 2. September 2020 zur Änderung des Anhangs des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates im Hinblick auf die Aufnahme der neuen psychoaktiven Substanz N,N-Diethyl-2-[[4-(1-methylethoxy)phenyl]methyl]-5-nitro-1H-benzimidazol-1-ethanamin (Isotonitazen) in die Definition von Drogen (Abl. L 379 vom 13.11.2020, S. 55).

- (13) Nach Einschätzung des WHO-Sachverständigenausschusses ist MDMB-4en-PINACA (chemische Bezeichnung: Methyl3,3-dimethyl-2-(1-(pent-4-en-1-yl)-1H-indazol-3-carboxamido)butanoat) ein synthetisches Cannabinoid. MDMB-4en-PINACA hat keinen therapeutischen Nutzen und ist auch nicht als Arzneimittel zugelassen. Es liegen hinreichende Nachweise vor, dass MDMB-4en-PINACA missbräuchlich verwendet wird oder ein Missbrauch wahrscheinlich ist und dass der Stoff ein Problem für die öffentliche Gesundheit und ein soziales Problem darstellen könnte, sodass eine internationale Kontrolle des Stoffes gerechtfertigt ist. Daher empfiehlt die WHO, MDMB-4en-PINACA in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.
- (14) MDMB-4en-PINACA wurde in 20 Mitgliedstaaten entdeckt und wird in 14 Mitgliedstaaten kontrolliert. Es wurde mit neun Todesfällen in Verbindung gebracht. MDMB-4en-PINACA war Gegenstand einer eingehenden Untersuchung, die zu einem Risikobewertungsbericht der EMCDDA führte.
- (15) Daher sollte der Standpunkt der Union sein, dass MDMB-4en-PINACA in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen ist.
- (16) Nach Einschätzung des WHO-Sachverständigenausschusses ist CUMYL-PEGACLONE (chemische Bezeichnung: 5-Pentyl-2-(-phenylpropan-2-yl)-2,5-dihydro-1H-pyrido[4,3-b]indol-1-on) ein synthetisches Cannabinoid. CUMYL-PEGACLONE scheint weder für therapeutische Zwecke noch als Arzneimittel zugelassen zu sein. Es liegen hinreichende Nachweise vor, dass CUMYL-PEGACLONE missbräuchlich verwendet wird oder ein Missbrauch wahrscheinlich ist und dass der Stoff ein Problem für die öffentliche Gesundheit und ein soziales Problem darstellen könnte, sodass eine internationale Kontrolle des Stoffes gerechtfertigt ist. Daher empfiehlt die WHO, CUMYL-PEGACLONE in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.

- (17) CUMYL-PEGACLONE wurde in elf Mitgliedstaaten entdeckt und wird in mindestens fünf Mitgliedstaaten kontrolliert. Es wurde mit mindestens drei Todesfällen in Verbindung gebracht und in sechs biologischen Proben im Zusammenhang mit schwerwiegenden unerwünschten Ereignissen nachgewiesen.
- (18) Daher sollte der Standpunkt der Union sein, dass CUMYL-PEGACLONE in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen ist.
- (19) Nach Einschätzung des WHO-Sachverständigenausschusses ist Flubromazolam (chemische Bezeichnung: 8-Brom-6-(2-fluorphenyl)-1-methyl-4H-benzo[f][1,2,4]triazolo[4,3-a][1,4]-diazepin) ein benzodiazepinartiger Stoff. Flubromazolam wurde auf seine anxiolytischen Eigenschaften und reduzierten sedativen, hypnotischen und ataxischen Nebenwirkungen untersucht, scheint jedoch weder für therapeutische Zwecke noch als Arzneimittel zugelassen zu sein. Es liegen hinreichende Nachweise vor, dass Flubromazolam missbräuchlich verwendet wird oder ein Missbrauch wahrscheinlich ist und dass der Stoff ein Problem für die öffentliche Gesundheit und ein soziales Problem darstellen könnte, sodass eine internationale Kontrolle des Stoffes gerechtfertigt ist. Daher empfiehlt die WHO, Flubromazolam in Anhang IV des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.
- (20) Flubromazolam wurde in 15 Mitgliedstaaten entdeckt und wird in mindestens sieben Mitgliedstaaten kontrolliert. Es wurde mit zwei Todesfällen und sieben nicht tödlichen Vergiftungen in Verbindung gebracht sowie in 44 biologischen Proben im Zusammenhang mit Todesfällen nachgewiesen.
- (21) Daher sollte der Standpunkt der Union sein, dass Flubromazolam in Anhang IV des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen ist.

- (22) Nach Einschätzung des WHO-Sachverständigenausschusses ist Clonazolam (auch Clonitrazolam; chemische Bezeichnung: 6-(2-Chlorphenyl)-1-methyl-8-nitro-4H-benzo[f][1,2,4]triazolo[4,3-a][1,4]diazepin) ein benzodiazepinartiger Stoff. Clonazolam scheint weder für therapeutische Zwecke noch als Arzneimittel zugelassen zu sein. Es liegen hinreichende Nachweise vor, dass Clonazolam missbräuchlich verwendet wird oder ein Missbrauch wahrscheinlich ist und dass der Stoff ein Problem für die öffentliche Gesundheit und ein soziales Problem darstellen könnte, sodass eine internationale Kontrolle des Stoffes gerechtfertigt ist. Daher empfiehlt die WHO, Clonazolam in Anhang IV des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.
- (23) Clonazolam wurde in 15 Mitgliedstaaten entdeckt und wird in mindestens vier Mitgliedstaaten kontrolliert. Es wurde mit zwei Todesfällen und fünf nicht tödlichen Vergiftungen in Verbindung gebracht.
- (24) Daher sollte der Standpunkt der Union sein, dass Clonazolam in Anhang IV des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen ist.
- (25) Nach Einschätzung des WHO-Sachverständigenausschusses ist Diclazepam (auch Ro 5-3448; chemische Bezeichnung: 7-Chlor-5-(2-chlorphenyl)-1-methyl-1,3-dihydro-2H-benzo[e][1,4]diazepin2-on) ein benzodiazepinartiger Stoff. Diclazepam scheint weder für therapeutische Zwecke noch als Arzneimittel zugelassen zu sein. Es liegen hinreichende Nachweise vor, dass Diclazepam missbräuchlich verwendet wird oder ein Missbrauch wahrscheinlich ist und dass der Stoff ein Problem für die öffentliche Gesundheit und ein soziales Problem darstellen könnte, sodass eine internationale Kontrolle des Stoffes gerechtfertigt ist. Daher empfiehlt die WHO, Diclazepam in Anhang IV des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.

- (26) Diclazepam wurde in 16 Mitgliedstaaten entdeckt und wird in mindestens acht Mitgliedstaaten kontrolliert. Es wurde mit zwei Todesfällen in Verbindung gebracht sowie in acht biologischen Proben im Zusammenhang mit Todesfällen nachgewiesen.
- (27) Daher sollte der Standpunkt der Union sein, dass Diclazepam in Anhang IV des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen ist.
- (28) Nach Einschätzung des WHO-Sachverständigenausschusses ist 3-Methoxyphencyclidin (auch 3-MeO-PCP; chemische Bezeichnung: 1-(1-(3-Methoxyphenyl)cyclohexyl)piperidin) ein Dissoziativum. 3-Methoxyphencyclidin scheint weder für therapeutische Zwecke noch als Arzneimittel zugelassen zu sein. Es liegen hinreichende Nachweise vor, dass 3-Methoxyphencyclidin missbräuchlich verwendet wird oder ein Missbrauch wahrscheinlich ist und dass der Stoff ein Problem für die öffentliche Gesundheit und ein soziales Problem darstellen könnte, sodass eine internationale Kontrolle des Stoffes gerechtfertigt ist. Daher empfiehlt die WHO, 3-Methoxyphencyclidin in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.
- (29) 3-Methoxyphencyclidin wurde in 18 Mitgliedstaaten entdeckt und wird in mindestens acht Mitgliedstaaten kontrolliert. Es wurde mit mindestens sieben Todesfällen und fünf nicht tödlichen Vergiftungen in Verbindung gebracht sowie in 18 biologischen Proben im Zusammenhang mit schwerwiegenden unerwünschten Ereignissen nachgewiesen.
- (30) Daher sollte der Standpunkt der Union sein, dass 3-Methoxyphencyclidin in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen ist.

- (31) Nach Einschätzung des WHO-Sachverständigenausschusses ist Diphenidin (chemische Bezeichnung: 1-(1,2-Diphenylethyl)piperidin) ein Dissoziativum. Diphenidin scheint weder für therapeutische Zwecke noch als Arzneimittel zugelassen zu sein. Es liegen hinreichende Nachweise vor, dass Diphenidin missbräuchlich verwendet wird oder ein Missbrauch wahrscheinlich ist und dass der Stoff ein Problem für die öffentliche Gesundheit und ein soziales Problem darstellen könnte, sodass eine internationale Kontrolle des Stoffes gerechtfertigt ist. Daher empfiehlt die WHO, Diphenidin in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.
- (32) Diphenidin wurde in 17 Mitgliedstaaten entdeckt und wird in mindestens acht Mitgliedstaaten kontrolliert. Es wurde mit mindestens zwei nicht tödlichen Vergiftungen in Verbindung gebracht und in fünf biologischen Proben im Zusammenhang mit schwerwiegenden unerwünschten Ereignissen nachgewiesen.
- (33) Daher sollte der Standpunkt der Union sein, dass Diphenidin in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen ist.
- (34) Es ist angezeigt, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union in der Suchtkommission hinsichtlich der Aufnahme acht neuer Stoffe in die Anhänge des Übereinkommens über Suchtkommissionen und des Übereinkommens über psychotrope Stoffe zu vertreten ist, da die Beschlüsse über die Aufnahme dieser acht Stoffe den Inhalt des Unionsrechts, insbesondere des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI, unmittelbar beeinflussen werden.
- (35) Der Standpunkt der Union wird von den Mitgliedstaaten, die Mitglieder der Suchtkommission sind, gemeinsam im Interesse der Union vertreten.

- (36) Dänemark ist durch den Rahmenbeschluss 2004/757/JI in der bis zum 21. November 2018 anwendbaren Fassung gebunden und beteiligt sich daher an der Annahme und Anwendung des vorliegenden Beschlusses.
- (37) Irland ist durch den Rahmenbeschluss 2004/757/JI gebunden und beteiligt sich daher an der Annahme und Anwendung des vorliegenden Beschlusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der von den Mitgliedstaaten auf der 64. Tagung der Suchstoffkommission im Namen der Union hinsichtlich der Annahme von Beschlüssen über die Aufnahme von Stoffen in die Anhänge des Einheits-Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung und des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1971 über psychotrope Stoffe zu vertreten ist, entspricht dem Standpunkt im Anhang des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 2

Der Standpunkt nach Artikel 1 wird von den Mitgliedstaaten, die Mitglieder der Suchstoffkommission sind, gemeinsam im Interesse der Union vertreten.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

Von den Mitgliedstaaten, die Mitglieder der Suchtstoffkommission sind, auf der 64. Tagung der Suchtstoffkommission, die voraussichtlich vom 12. bis 16. April 2021 stattfinden wird, gemeinsam im Interesse der Union zu vertretender Standpunkt:

1. Isotonitazen ist in Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe aufzunehmen;
 2. MDMB-4en-PINACA ist in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen;
 3. CUMYL-PEGACLONE ist in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen;
 4. Flubromazolam ist in Anhang IV des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen;
 5. Clonazolam ist in Anhang IV des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen;
 6. Diclazepam ist in Anhang IV des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen;
 7. 3-Methoxyphencyclidin ist in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen;
 8. Diphenidin ist in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.
-